



1. Änderung des Bebauungsplans
„Nicklheim - Kindergarten“
mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung

einschl. naturschutzrechtl. Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtl. Betrachtung

Entwurf

Bearbeitung:

plg | Planungsgruppe
Strasser

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Andreas Jurina, Stadtplaner
Lisa Helminger, M.Sc. Geographie

Datum: 05.04.2023

Projekt: 22169

Äußere Rosenheimer Str. 25
83278 Traunstein
Tel. +49/(0)861/989870
info@plg-strasser.de
www.plg-strasser.de

Inhaltsverzeichnis

1.0 Anlass und Erforderlichkeit	1
2.0 Verfahren	1
3.0 Geltungsbereich und Lage im Raum	1
4.0 Bestand und Planung, Alternativen	3
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	3
4.2 Erschließung und naturräumliche Gegebenheiten	3
4.3 Planung	5
4.4 Alternativen	5
5.0 Begründung der Festsetzungen	6
5.1 Art der baulichen Nutzung	6
5.2 Maß der baulichen Nutzung	6
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen und Flächen für Nebenanlagen	6
5.4 Festsetzungen zur Grünordnung	7
6.0 Auswirkungen der Planung	7
7.0 Artenschutzrechtliche Betrachtung	7

1.0 Anlass und Erforderlichkeit

Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) sind die Kommunen für die Planung und Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen zuständig. Aufgrund der demographischen Entwicklung plant die Gemeinde Raubling im Ortsteil Nicklheim die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung. Zu diesem Zweck wurde im Februar 2022 der Bebauungsplan „Nicklheim – Kindergarten“ rechtskräftig. Dieser sieht für die Flur Nr. 541/67, Gmkg. Kleinholzhausen, den Neubau eines Kindergartens und einer Kindertagesstätte sowie eines Pfarrheims vor.

Im Rahmen der Objektplanung stellte sich nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans heraus, dass der für die Kinderbetreuungseinrichtung vorgesehene Flächenumfang den Bedarf an Betreuungsplätzen nicht abdecken kann. Aus diesem Grund soll der rechtskräftige Bebauungsplan im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne der Nachverdichtung entsprechend der Neukonzeption geändert werden.

Mit der Bebauungsplanänderung schafft die Gemeinde die Grundlagen für ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot. Somit entspricht das Vorhaben den planerischen Zielen der Gemeinde und der Raumordnung.

2.0 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, da es sich beim geplanten Vorhaben um eine Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Darüber hinaus liegen die übrigen Voraussetzungen des § 13a BauGB ebenfalls vor:

- die Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 qm
- durch den Bebauungsplan wird kein Vorhaben begründet, das UVP pflichtig ist
- es besteht kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung von Natura2000 Gebieten
- es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind

Mit dieser Bebauungsplanänderung besteht lediglich ein geringfügiger zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Nachdem es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB handelt, ist kein Ausgleich erforderlich. Allerdings sind darüber hinaus die natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird nicht aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist im Verfahren nach § 13a nicht erforderlich. Die Anpassung erfolgt im Wege der Berichtigung.

3.0 Geltungsbereich und Lage im Raum

Das Planungsgebiet der vorliegenden Bebauungsplanänderung befindet sich im Ortsteil Nicklheim. Dieser liegt westlich des Hauptorts Raubling zwischen Nicklheimer Filz und der Autobahn A93.

Im Süden und Südwesten liegt das Grundstück an zwei Straßen des öffentlichen Verkehrsnetzes. Im Nordosten grenzt die überplante Fläche an einen bewaldeten Bereich der unteren Rohrfilze. Im Übrigen ist das Plangebiet umgeben von Wohnbebauung, die im Osten durch einen dichten Baum- bzw. Heckenbereich abgetrennt ist. Ca. 100 m südöstlich befindet sich das Schulhaus und die Pfarrkirche St. Theresa. Im Nordosten grenzt das Planungsgebiet an das Pfarrheim.

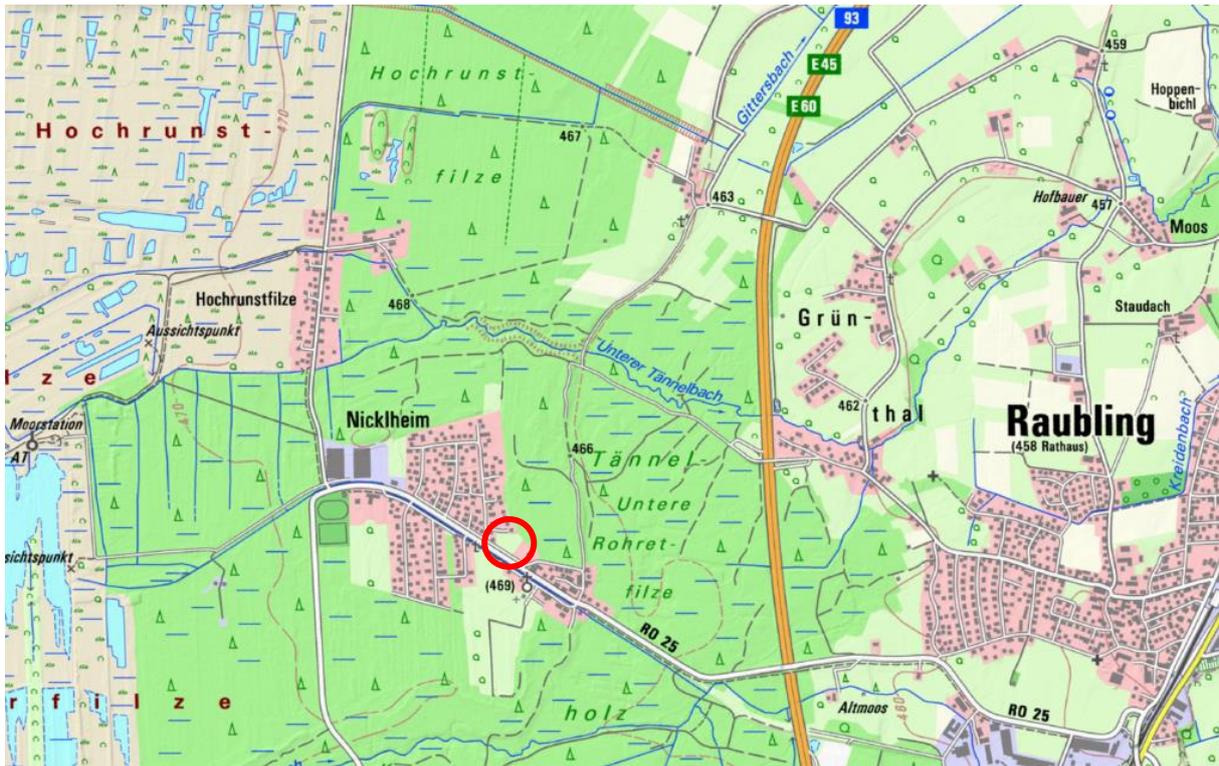


Abb. 1 Lage im Raum mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot)

Quelle: BayernAtlas © 2023 Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

Der Geltungsbereich umfasst das ca. 5.400 m² große Flurstück Nr. 541/67, Gemarkung Kleinholzhausen. Dabei handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Freifläche mit einer befestigten Zufahrt im Süden. Im Westen und Norden wird der Bereich von Wohnbebauung eingerahmt.



Abb. 2 Übersicht Geltungsbereich

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte © 2022 Gemeinde Raubling

M 1 : 1.000

4.0 Bestand und Planung, Alternativen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Anfang 2022 wurde für das Plangebiet ein Bebauungsplan aufgestellt. Dieser sieht für den Änderungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche für Kinderbetreuung und soziale Zwecke vor und schafft Baurecht für ein Pfarrgebäude mit der Grundfläche von bis zu 250 m² sowie für eine Kinderbetreuungseinrichtung mit einer maximal zulässigen Grundfläche von 550 m².

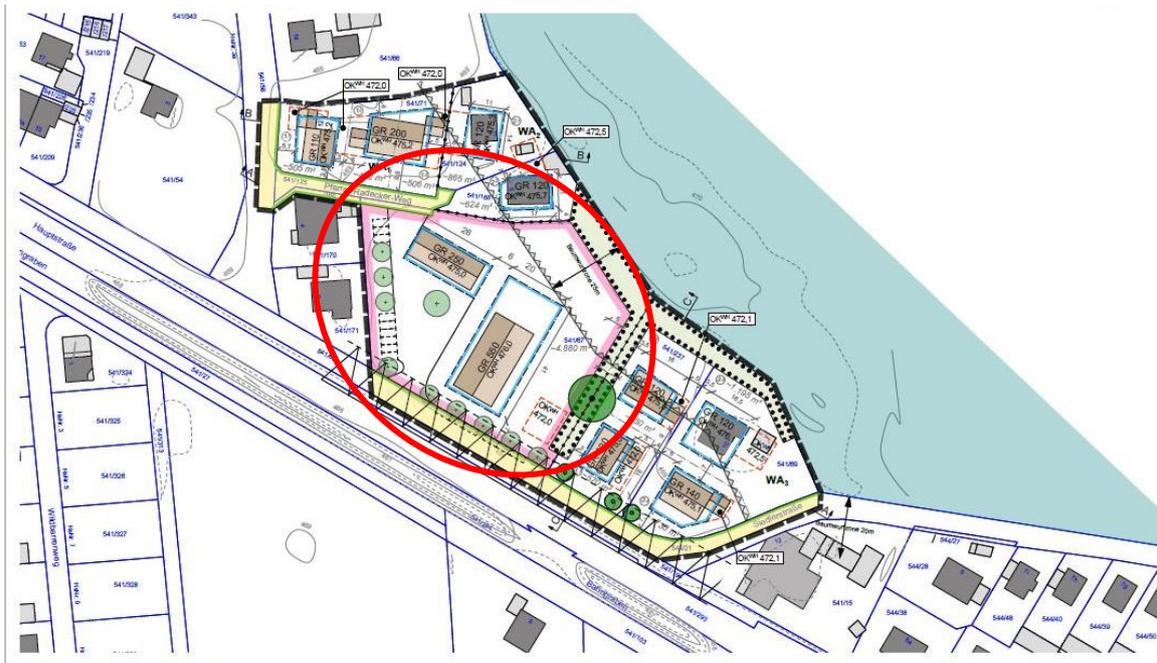


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Nicklheim-Kindergarten“ mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (rot)

Quelle: Bebauungsplan Nicklheim-Kindergarten © 2022 Gemeinde Raubling

Im Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich als Grünfläche dargestellt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist im Verfahren nach § 13a nicht erforderlich. Die Anpassung erfolgt im Wege der Berichtigung.

4.2 Erschließung und naturräumliche Gegebenheiten

Topographie

Der Änderungsbereich ist nahezu eben und liegt im Schnitt auf 468,60 m ü.NHN. Lediglich an den westlichen und östlichen Grundstücksgrenzen steigt das Gelände leicht um bis zu 0,40 m.

Erschließung

Das Grundstück ist über zwei Verkehrswege erschlossen. Der nördliche Teil ist über die Stichstraße Pfarrer-Radecker-Weg angebunden im Süden verläuft die Siedlerstraße entlang der Grundstücksgrenze.

Über diese Straßen ist der Geltungsbereich an das überörtliche Verkehrsnetz und an die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angebunden. Nach derzeitiger Einschätzung bieten sie ausreichend Kapazitäten für das geplante Vorhaben. Ein Anschluss an die bestehenden Anlagen ist mit angemessenem Aufwand möglich.

Denkmale

Entsprechend der Denkmalliste des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege BLfD mit Stand vom 17.02.2023 sind weder innerhalb noch angrenzend an das Planungsgebiet Bau-

und Bodendenkmale verzeichnet (Bayerischer Denkmal-Atlas, Online-Abfrage vom 29.03.2023).

Das nächstgelegene Baudenkmal ist die ca. 120 m südöstlich gelegene Kirche St. Theresia von Lisieux (D-1-87-165-15). Bodendenkmale sind in einer Entfernung von über 2,3 km zu finden, u.a. eine Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung (D-1-8238-0177) oder eine Siedlung der Latènezeit (D-1-8138-0220).

Schutzgebiete und Biotope

Im Planungsgebiet und dessen Nahbereich sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete verzeichnet (Online-Abfrage Umweltatlas vom 29.03.2023). Gut 750 m nordwestlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Hochrunstfilze (LSG-00448.01) und das FFH-Gebiet Moore um Raubling (ID 8138-372).

Auch Flächen der amtlichen Biotopkartierung sind im Nahbereich zum Geltungsbereich nicht verzeichnet. Beim nächstgelegenen Biotop handelt es sich um Waldkiefern-Moorwaldreste bei Nicklheim (Nr. 8238-0046), die sich ca. 250 m östlich erstrecken.

Fließgewässer

Südlich des überplanten Grundstücks verläuft entlang der Hauptstraße ein Bahngraben, der Wasser aus der Kollerfilze Richtung Osten führt, wo es schließlich zwischen Kirchdorf a.Inn und Raubling in den Inn entwässert.

Teile des Geltungsbereichs befinden sich daher innerhalb des 60 m – Bereichs von Fließgewässern. Für Bauvorhaben in diesem Bereich ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Hochwasser

Nach Regionalplan der Region 18 Südostoberbayern befinden sich die Änderungsbereiche nicht innerhalb eines Vorranggebiets für Hochwasserschutz.

Entsprechend dem Umweltatlas befinden sich innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Eine Hochwassergefahrenfläche HQ100 ist für den Bereich nicht verzeichnet. Das Gebiet liegt jedoch vollständig innerhalb eines wassersensiblen Bereichs (Onlineabfrage vom 29.03.2023).

Standorte innerhalb wassersensibler Bereiche werden vom Wasser beeinflusst. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche jedoch nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Für wassersensible Bereiche gibt es keine rechtlichen Vorschriften wie Verbote und Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Hochwasserschutzes.

Angaben zu wild abfließenden Oberflächenwasser liegen für das Planungsgebiet nicht vor. Der Änderungsbereich ist überwiegend eben. Ein erhöhtes Risiko von wild abfließenden Oberflächenwasser ist nach derzeitiger Einschätzung nicht vorhanden.

Umgang mit Niederschlagswasser

Im Rahmen der Planung wurde von OHIN Büro für Baugrunderkundung, AZ 22-08-05, Rohrdorf am 16.08.2022 ein ingenieurgeologisches Baugrundgutachten erstellt.

Bohrungen und Versickerungsversuche ergaben, dass nur die sandigen Schichten zur Niederschlagswasserversickerung geeignet sind. Darüber liegende Schichten aus Torf und Au-enablagerungen sind aufgrund ihres hohen Feinkornmaterials als gering bis nicht durchlässig einzustufen. Zu Versickerung eignen sich demnach Mulden- und Rigolensysteme, welche die wasserdurchlässigen Schichten durchstoßen.

Zur Bemessung der Versickerungsanlage wird ein mittlerer höchster Grundwasserstand bei MHW = 466,80 m ü.NHN abgeschätzt und für den Sand eine Bemessungsdurchlässigkeit von $k_f = 1 \times 10^{-4}$ m/s ermittelt.

4.3 Planung

Aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Kindertagesstätten sieht sich die Gemeinde in der Pflicht, eine weitere Einrichtung zur Kinderbetreuung zu errichten, die auch die zukünftig erwarteten Bedürfnisse deckt. Zu diesem Zwecke wurde der überplante Bereich bei der Erstellung des Bebauungsplans Anfang 2022 als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Bestimmung Kinderbetreuung und soziale Einrichtungen ausgewiesen.

Geplant ist die Errichtung eines zweistöckigen Gebäudes mit Satteldach, in dem zwei Kindergärten- und zwei Krippengruppen unterkommen sollen. Als Eingangsbereich dient ein eingeschossiger Anbau im Westen. Richtung Osten ist ein durchgängiger, breiter Balkon geplant, der über Treppen mit der darunterliegenden Terrasse und den Gartenflächen verbunden ist. Zur Unterbringung der Spielgeräte soll auf der Freifläche eine Nebenanlage errichtet werden. Das Gebäude ist so konzipiert, dass eine Erweiterung Richtung Norden technisch möglich ist.

Im Zuge der Objektplanung stellte sich heraus, dass die nach dem Bedarf bemessene, geplante Betreuungseinrichtung im festgesetzten Baufenster des rechtskräftigen Bebauungsplans nicht realisierbar ist und auch das nordwestliche Baufenster für das geplante Pfarrheim ist in Folge anzupassen. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan für das gesamte Grundstück geändert.



Abb. 4 Auszug aus der Entwurfsplanung vom 23.03.2023

Quelle: Lageplan © 2023 Planungsgruppe Strasser

4.4 Alternativen

Im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans wurden die Planungsalternativen bereits eingehend untersucht und dargelegt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Erweiterung bzw. der Anbau an bereits bestehenden Einrichtungen nicht weiter möglich ist. Der gewählte Standort bietet sich für den Neubau aufgrund der Verfügbarkeit einer ausreichend großen Fläche und als Lückenschluss der bestehenden Wohnbebauung an. Zudem sind Möglichkeiten zur Erweiterung vorhanden.

5.0 Begründung der Festsetzungen

Im Folgenden werden lediglich neue und geänderte Festsetzungen erläutert, im Übrigen wird auf die Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Nicklheim-Kindergarten“ verwiesen.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Analog zum rechtskräftigen Bebauungsplan wird der Änderungsbereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten und soziale Einrichtung“ festgesetzt. Innerhalb dieser Gemeinbedarfsfläche sind neben Anlagen zur Kinderbetreuung auch Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke zulässig. Diese Festsetzung entspricht weiterhin den städtebaulichen Zielen der Gemeinde.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in Fortschreibung des rechtskräftigen Bebauungsplans durch Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche GR sowie einer maximal zulässigen Oberkante der Wandhöhe bestimmt.

Die Grundfläche des geplanten Pfarrheims (nordwestliche Baugrenze) bleibt unverändert. Die festgesetzte Grundfläche für die geplante Kindertagesstätte (südöstliches Gebäude) entspricht dem Umgriff der vorliegenden Planung. Weitere Spielräume werden aufgrund der Grundflächenerhöhung und zum Schutz vor Bodenversiegelung keine gegeben.

Aufgrund des erhöhten Flächenbedarfs für Stellplätze, Eingangs- und Aufenthaltsbereiche oder zur Lagerung von Spielgeräten und zur Sicherstellung der geplanten Nutzungen im Falle einer Grundstücksteilung, ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächen bedingt zulässig. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt unterschiedliche Überschreitungen je nach Anlagentyp, wie Balkone und Terrassen, Garagen und Carports oder Stellplätze mit deren Zufahrten fest. Zur vereinfachten Lesbarkeit fasst die Bebauungsplanänderung die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen (z.B. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen, Tiefgaragen etc.) zusammen und bestimmt, dass die festgesetzten Grundflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden dürfen.

Die Höhenentwicklung wird durch Festsetzung einer maximal zulässigen Oberkante der Wandhöhe je Baufenster bestimmt. Die festgesetzten Maße entsprechen den Werten des rechtskräftigen Bebauungsplans, lediglich für die geplante Kinderbetreuungseinrichtung wird die Wandhöhe um 0,5 m erhöht, sodass trotz zweier Vollgeschosse bedarfsgerechte Nutzungen durch größere Raumhöhen möglich sind.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen und Flächen für Nebenanlagen

Die Baugrenzen wurden aufgrund der vorliegenden Planung geringfügig verändert. Für den Kindergarten ist an der Westseite ein überdachter Eingangs- und Wartebereich möglich. Hinsichtlich der notwendigen Abstände zum Wald (Baumwurfzone) und der Kreisstraße (Anbaufreie Zone) ergeben sich keine Änderungen.

Um die notwendigen Abstandsflächen einzuhalten, wird die südöstliche Baugrenze des Pfarrheims um knapp 3 m zurückgesetzt. Auf das zulässige Maß der Bebauung hat die Verkleinerung des Baufensters keine Auswirkungen.

Da Kindertageseinrichtungen erfahrungsgemäß große Terrassenflächen benötigen und die Baugrenzen in Bezug auf die zulässigen Grundflächen kaum mehr Spielräume zulassen, dürfen Terrassen die Baugrenzen ausnahmsweise in einem verträglichen Maß überschreiten.

Zur Unterbringung von Spielgeräten und ähnlichem ist die Errichtung eines Gartenhäuschens geplant. Der im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene Standort befindet sich in der Nähe der Straße. Aus Sicherheitsgründen und zur einfacheren Erreichbarkeit wurde der neue Standort mehr Richtung Norden in den Gartenbereich verlegt. Ausgehend von der vorliegenden Planung wurde zum Schutz vor Grund und Boden der Umgriff der Fläche für die geplante Nebenanlage zudem verkleinert.

5.4 Festsetzungen zur Grünordnung

Da der rechtskräftige Bebauungsplan bereits ausführliche Vorgaben hinsichtlich der grünordnerischen Gestaltung im Änderungsbereich gibt, wurde die Festsetzungen im Planteil 1 zu 1 übernommen.

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie der als zu erhalten festgesetzte Bestandsbaum entsprechen gänzlich der Darstellung des Urbebauungsplans Lediglich bei den Pflanzvorschlägen im Bereich der Straße gibt es hinsichtlich der Lage und Anzahl geringfügige Abweichungen.

6.0 Auswirkungen der Planung

Durch die vorliegende Änderungsplanung werden die maßgeblichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Nicklheim-Kindergarten“ grundlegend übernommen. Lediglich die Bauräume werden auf die neue Konzeption der geplanten Kinderbetreuungseinrichtung angepasst und das Maß der baulichen Nutzung erhöht sich geringfügig. Dadurch werden die Grundzüge der Planung durch die Bebauungsplanänderung nicht in Frage gestellt und wesentliche zusätzliche negative Eingriffe oder Belastungen für die naturräumliche Umgebung sind nicht zu erwarten.

Nördlich des Änderungsbereichs befindet sich Wald im Sinne des bayerischen Waldgesetzes. Von diesem ist unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Hauptwindrichtung bis zu einer Entfernung von 25 m mit Baumwurfgefahr zu rechnen. Aufgrund der Entfernung und den dazwischenliegenden Siedlungsgebieten sind durch die Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen Wechselwirkungen mit Schutzgebieten, Biotopen oder Schutzgütern, wie Bau- und Bodendenkmale zu erwarten.

Wie die Baugrunduntersuchung belegt, ist von einer Bebaubarkeit der Böden auszugehen. Gegebenenfalls ist mit der Notwendigkeit von Bodenaustausch oder anderen technischen Maßnahmen zu rechnen. Altlasten sind im Änderungsbereich keine bekannt und die bisherige landwirtschaftliche Nutzung lässt nicht auf ein Vorkommen schließen.

Die Untersuchung ergab ebenfalls, dass mit hohen Grundwasserständen zu rechnen und eine Versickerung über Rigolen oder Mulden anzustreben ist.

Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich zwar keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete, aber wie nahezu das gesamte umgebende Inntal, liegt das Plangebiet innerhalb eines wassersensiblen Bereichs. Vor allem lokale Überschwemmungen durch Starkregeneignisse sind nicht auszuschließen. Diese Risiken sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft die Hauptstraße /Kreisstraße RO 25. Aufgrund der untergeordneten Verbindungsfunktion sind jedoch nicht mit wesentlichen Verkehrslärmemissionen zu rechnen. In der direkten Umgebung befinden sich keine landwirtschaftlichen Hofstellen oder Anlagen.

Abgesehen von temporären Störungen während der Bauzeit werden keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Grundstück selbst oder die umgebende Bebauung erwartet. Zusätzliche negative Eingriffe oder Belastungen für die naturräumliche Umgebung und das Ortsbild sind durch die Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten.

7.0 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplans während der Planaufstellung zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP).

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Erstellung eines Umweltberichts ist im Verfahren nach § 13a BauGB gesetzlich nicht erforderlich. Die Belange des Artenschutzes wurden dennoch ermittelt, bewertet und haben in die Planung Eingang gefunden.

Zu diesem Zwecke wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung von Steil Landschaftsplanung, 82335 Berg, am 18.11.2019 eine Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote weitgehend vermieden werden können, wenn Gebäudeabbrüche und Baumfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Vor Rodungen oder Gebäudeabbrüchen sollte eine Überprüfung der betreffenden Bäume oder Gebäude erfolgen. Ist ein Vorkommen nicht ausgeschlossen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Da es sich beim Änderungsbereich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Bewuchs oder Gebäudebestand handelt, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Vorsorglich sind entsprechende Hinweise Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Dem städtebaulichen Vorhaben stehen somit keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Aspekte entgegen. Somit kann entsprechend den Hinweisen der Obersten Baubehörde (2008) auf einen detaillierten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verzichtet werden.

Raubling, den

.....
Olaf Kalsperger
Erster Bürgermeister

F:\PROJEKTE\22169_BP Nicklheim\02 B-Plan\02 Entwurf\02 Begründung-Umweltbericht\22169 Begründung 1. Ändrg. BPlan Nicklheim Kindergarten.docx